

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2132/91 DER KOMMISSION**

vom 19. Juli 1991

**mit Sicherungsmaßnahmen betreffend die im Sektor Rindfleisch eingereichten  
Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen für den Handel mit Portugal**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals, insbesondere auf Artikel 252 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3815/90 der Kommission  
vom 19. Dezember 1990 für verschiedene Produkte des  
Rindfleischsektors mit Durchführungsbestimmungen  
zum ergänzenden Handelsmechanismus für die Einfuhr  
von Rindfleischerzeugnissen nach Portugal<sup>(1)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 840/91<sup>(2)</sup>,  
sind insbesondere die im Rindfleischsektor geltenden  
Richtplafonds sowie die Höchstmengen festgesetzt  
worden, für die alle drei Monate EHM-Lizenzen erteilt  
werden dürfen.

Nach Artikel 252 Absatz 1 der Beitrittsakte kann die  
Kommission die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen  
beschließen, wenn sich im innergemeinschaftlichen  
Handel für das laufende Wirtschaftsjahr oder einen Teil

davon eine erhebliche Zunahme der bisherigen und vor-  
aussichtlichen Einfuhren abzeichnet.

Eine Prüfung der Lizenzanträge hat ergeben, daß ihr  
Umfang eine Störung des portugiesischen Marktes zur  
Folge zu haben droht. Es ist daher angezeigt, als Siche-  
rungsmaßnahme jede neue Lizenzerteilung vorläufig  
auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für frisches oder gekühltes Rindfleisch gilt folgendes :

1. Für die ab 15. Juli 1991 gestellten Anträge wird die  
Erteilung von EHM-Lizenzen vorläufig ausgesetzt.
2. Ab 29. Juli 1991 können wieder Lizenzen beantragt  
werden.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 30.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 85 vom 5. 4. 1991, S. 23.